



Newsletter März 2016

Wichtige Steuertermine im März 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.03.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2016 ohne Fristverlängerung			
10.03.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
10.03.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ** Solidaritätszuschlag ** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer röm. kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.03.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher Abführung für Februar 2016

**
bei vierteljährlicher Abführung für das I. Quartal 2016

Gesetzgebung

Automatismen im Finanzamt: Bundesregierung bringt Modernisierung des Besteuerungsverfahrens auf den Weg

Eine Modernisierung des Steuerrechts? Da wird man zunächst hellhörig und dann misstrauisch. Ansätze hat es in der Vergangenheit schon viele gegeben. Seit Dezember 2015 gibt es sogar einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - das Vorhaben ist also auf den parlamentarischen Weg gebracht. Viele vorgesehene Maßnahmen betreffen die Steuerverwaltung, aber auch für Sie als Steuerbürger soll sich einiges ändern.

Abgabefrist der Steuererklärung wird verlängert: Wird Ihre Steuererklärung von uns erstellt, muss sie künftig spätestens bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres beim Finanzamt abgegeben werden. Doch Vorsicht, hier sind zwei wichtige Punkte zu beachten:

- Das Finanzamt kann die Steuererklärung - wie bisher - früher anfordern.
- Bei verspäteter Einreichung muss das Finanzamt künftig immer einen Verspätungszuschlag festsetzen (es hat keinen Ermessensspielraum mehr). Wie teuer es konkret wird, wird gesetzlich geregelt: Bei einer verspätet abgegebenen Einkommensteuererklärung sind beispielsweise 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 50 € je angefangenen Monat zu zahlen.

Belegvorhaltepflicht ersetzt Belegvorlagepflicht: Bestimmte Belege, zum Beispiel Spendenbescheinigungen, sollen Sie nur noch auf Verlangen des Finanzamts vorlegen müssen. Eine Übermittlung mit der Steuererklärung soll nicht mehr notwendig sein. Aufbewahren müssen Sie die Belege dann nur noch bis zum Abschluss des Veranlagungsverfahrens.

Vollautomatisierte Prüfung der Steuererklärung: Die Prüfung der Steuererklärung sollen vermehrt Computer übernehmen. Dem Finanzamt fehlt es an Personal, so dass es sich in einfachen Fällen künftig auf Risikomanagementsysteme verlassen und sich stärker auf die komplexen Sachverhalte konzentrieren soll.

Elektronischer Bescheid statt Papierbescheid: Steuerbescheide sollen künftig auch in elektronischer Form bekanntgegeben werden können. Hierfür müssen Sie sich (oder wir uns als Ihr Steuerberater) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären. Der elektronische ersetzt dann den Papierbescheid.

Hinweis: Die Änderungen sollen ab 2017 in Kraft treten und bis 2022 in die Praxis umgesetzt sein. Für die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens braucht man also noch einen langen Atem. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz endgültig beschlossen ist.



Steuerhinterziehung: Der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten beginnt

Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Oktober 2014 mit 50 weiteren Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zur Umsetzung dieser internationalen Vereinbarung wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet.

Was zunächst sehr technisch klingt, bedeutet konkret, dass die Unterzeichnerstaaten zur **Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs** künftig **regelmäßig Daten über Finanzkonten** ausländischer Kapitalanleger mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Konteninhaber **austauschen**.

Wie läuft das Verfahren ab?

Unterhält beispielsweise ein in Deutschland steuerpflichtiger Sparer ein Konto in Spanien, meldet Spanien dessen Kontoinformationen nach Deutschland. In Deutschland werden diese Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet.

Im Gegenzug übermittelt Deutschland entsprechende Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute die Daten an das BZSt melden. Dieses gibt die Informationen dann an die anderen Länder weiter.

Welche Konteninformationen werden gemeldet?

Insbesondere die folgenden Daten werden zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummern
- Jahresendsalden der Finanzkonten
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen

Werden alle Konten gemeldet?

Die Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstitute melden nur Konten von im Ausland ansässigen Personen bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post- oder Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab. Werden beispielsweise regelmäßig per Dauerauftrag Beträge in einen anderen Unterzeichnerstaat überwiesen, wird das Konto an diesen Staat gemeldet.

Erhält man eine Information über die Meldung?

Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Um ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, müssen sie außerdem bei Kontoneueröffnungen seit dem 01.01.2016 die Ansässigkeit des Inhabers erfragen.

Ab wann erfolgen die Meldungen?

Die Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt wurden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

Hinweis: Der Austausch der Kontoinformationen erhöht die Gefahr, dass bisher im Ausland angefallene und in Deutschland unbesteuerbare Kapitalerträge entdeckt werden. Bei Bedarf sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die aktuelle Liste der Staaten, die am automatischen Datenaustausch teilnehmen, ist auf der Website der OECD einsehbar. Die meisten Unterzeichner - wie etwa die Staaten der EU, aber auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey - starten 2017. Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich lassen sich dagegen bis 2018 Zeit.

Einkommensteuer

Veräußerungsgewinn: Kommanditistin steht kein Freibetrag für verstorbenen Ehemann zu

Um den Steuerzugriff auf Gewinne aus dem Verkauf kleinerer Betriebe abzumildern, stellt das Einkommensteuergesetz die Veräußerungsgewinne bis zu einer Höhe von 45.000 € steuerfrei, wenn der Verkäufer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsuntüchtig ist.

Hinweis: Der Freibetrag kann jedem Bürger allerdings nur einmal im Leben (auf Antrag) gewährt werden; er vermindert sich zudem um den Teil des Veräußerungsgewinns, der oberhalb von 136.000 € liegt.



Eine Witwe aus Baden-Württemberg ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Versuch gescheitert, den Freibetrag ihres verstorbenen Ehemanns zu beanspruchen. Im vorliegenden Fall waren beide Eheleute Kommanditisten einer GmbH & Co. KG (KG). Im Dezember 2005 hatten sie ihre Kommanditbeteiligung mit Wirkung zum 31.12.2006 gekündigt - der Ehemann erlebte diesen Termin jedoch nicht mehr, da er im Juli 2006 verstarb.

Zunächst sah es danach aus, dass die Witwe in den Genuss zweier Freibeträge kommt. Denn das Betriebsstättenfinanzamt der KG stellte in einem Feststellungsbescheid für 2006 anfänglich einen Veräußerungsgewinn von 71.888 € pro Ehegatte fest, woraufhin das Wohnsitzfinanzamt diese Beträge in den Einkommensteuerbescheid 2006 übernahm und davon jeweils einen Freibetrag von 45.000 € abzog. Einige Monate später änderte das Betriebsstättenfinanzamt jedoch seine Feststellung und erklärte, dass der Ehefrau selbst der doppelte Betrag (143.776 €) zuzurechnen sei; als Erbin hingegen nur 0 €. Das Wohnsitzfinanzamt setzte daraufhin den Veräußerungsgewinn ebenfalls nur bei der Frau an. Da er jetzt die Marke von 136.000 € überstieg, kürzte das Amt den Freibetrag um 7.776 € auf 37.224 €. Der Freibetrag des Mannes ging komplett verloren.

Der BFH entschied, dass der neue Einkommensteuerbescheid rechtmäßig war. Das Wohnsitzfinanzamt war verfahrensrechtlich berechtigt und verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid an den geänderten Feststellungsbescheid anzupassen, denn es gilt: Werden Feststellungen zur Höhe und Zurechnung des Veräußerungsgewinns geändert, muss das Wohnsitzfinanzamt auch die im Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Freibeträge an diese Änderungen anpassen.

Auch in der Sache selbst hatte das Wohnsitzfinanzamt richtig entschieden, da **für die Berücksichtigung von zwei Freibeträgen** in der Person der Ehefrau **keine Rechtsgrundlage** besteht. Ein etwaiger Freibetrag des verstorbenen Mannes konnte schon deshalb nicht auf sie übergehen, weil **dem Mann im Feststellungsbescheid gar kein Veräußerungsgewinn zugerechnet** worden war, so dass in seiner Person auch kein Freibetrag entstehen konnte, der durch Erbfolge hätte übergehen können.

Hinweis: Einem Erben kann also neben seinem eigenen Freibetrag kein weiterer zugerechnet werden, den der Erblasser hätte beanspruchen können, wenn er die Realisierung des Veräußerungsgewinns noch erlebt hätte.

Betriebsausgabenabzug: Wann er trotz Unkenntnis der Lieferanten möglich ist

Wissen Sie als Unternehmer immer genau, von wem Sie Ihre Waren kaufen? Dieses Wissen ist tatsächlich wichtig - sowohl für den Vorsteuerabzug als auch für den **Betriebsausgabenabzug**. Das Finanzamt kann Ihnen die Abzüge nämlich aberkennen, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Lieferanten zu benennen. Üblicherweise haben Sie eine Rechnung, auf der sich eine eindeutige Firmenbezeichnung findet. Bei einem Händler, der seine Ware größtenteils **per Quittung und gegen bar ankauft**, ist das jedoch schon schwieriger.

Einem Schrotthändler aus Niedersachsen verwehrte das Finanzamt beispielsweise den Betriebsausgabenabzug von über 700.000 €, weil er seine Lieferanten nicht komplett benennen konnte. Gegen die daraufhin erlassenen Bescheide mit hohen Gewinnen legte der Unternehmer Klage ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung der hohen Steuernachforderungen.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) gab dem Schrotthändler größtenteils recht. Denn er konnte durchaus Belege über die Schrottherkunft mit dem **Namen einer Gesellschaft** bürgerlichen Rechts (GbR) **und eines Bevollmächtigten** vorlegen. Und der Bevollmächtigte hatte regelmäßig für die von ihm vertretene GbR Schrott an den Händler verkauft.

Danach war zwar der eigentliche Lieferant noch nicht benannt, aber das reichte nach Meinung der Richter am FG aus. Denn die Belege enthielten die Hinweise, die die Fahndungsstelle der Finanzbehörden benötigte, um weiter gehende Ermittlungen anzustellen. Eine Belastung des Schrotthändlers mit der für ihn kaum erfüllbaren Aufgabe, die **Namen all seiner Lieferanten nachzuweisen**, wäre dagegen **unzumutbar** gewesen. Daher konnte der Unternehmer durchatmen: Ihm wurde die Aussetzung der Vollziehung (fast vollständig) gewährt.

Hinweis: Bei Geschäften mit Auslandsbezug wäre das Urteil vermutlich anders ausgefallen, denn für diese gilt eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen. Dabei ist es uninteressant, ob es sich um das EU-Ausland oder um „ganz weit entfernte“ Drittstaaten handelt. Bei Zweifeln und Unklarheiten über Ihre Nachweispflichten fragen Sie uns bitte.



Lohnsteuerpauschalierung: Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unzulässig

Steuern sparen, Steuern vermeiden, Steuern gestalten - das ist immer auch eine Gratwanderung zwischen dem Machbaren und Erlaubten einerseits und dem Unzulässigen andererseits. Eine GmbH hatte diesen Grat offensichtlich nicht getroffen: Sie hatte für einen Gesellschafter, der mit 50 % an der GmbH beteiligt und zugleich angestellter Geschäftsführer war, nur 20 % pauschale Lohnsteuer abgeführt. Dabei berief sie sich auf das Einkommensteuergesetz, laut dem die **Lohnsteuer von sozialversicherungsfreien Angestellten** - und der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist ein solcher - mit einem **pauschalen Satz von 20 %** abgegolten ist.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg sah den rechtlichen Bogen jedoch bei weitem überspannt. Möglich ist eine solche Lohnsteuerpauschalierung nämlich nur bei Einkünften aus **geringfügigen Beschäftigungen**. Hierbei verweist das Steuerrecht auf das Sozialgesetzbuch. Und die sozialrechtlichen Grundsätze erfordern ein **abhängiges Beschäftigungsverhältnis**.

Ab einer Beteiligungshöhe von 50 % gilt aber typisierend, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft und demnach auch auf seinen Arbeitsvertrag und seine Tätigkeit hat. Sozialrechtlich gesehen überschreitet der angestellte Geschäftsführer damit die Voraussetzungen „abhängige Beschäftigung“ und „Tätigkeit nach Weisungen“.

Eine Pauschalierung ist außerdem nur bei geringfügigen Beschäftigungen möglich - also bis 450 € Arbeitsentgelt im Monat. Schon allein aus diesem Grund war die Pauschalierung der Lohnsteuer unzulässig. Die Klage wurde abgewiesen und die GmbH musste für drei Jahre die Lohnsteuer mit dem „normalen“ Tarif nachzahlen.

Hinweis: Die Idee war zugegebenermaßen interessant, wenn auch von vornherein zum Scheitern verurteilt. Rechtssicherheit für „kreative“ Steuersparideen können Sie durch unsere steuerrechtliche Analyse bekommen. Sprechen Sie uns gern darauf an.

Stille Gesellschaft: Ohne ausreichendes Risiko sind die Gesellschafter nur Kapitalanleger

Haben Sie schon einmal daran gedacht, einem Bekannten Geld für seine unternehmerische Tätigkeit zu leihen? Vielleicht hat er Ihnen eine Gewinnbeteiligung zugesichert? Eine solche Konstellation kann zu ganz unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen führen, wie sich kürzlich vor dem Finanzgericht Bremen (FG) zeigte.

Hier hatte nämlich der Gründer eines Imbissrestaurants mit drei weiteren Personen einen Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen. Im Außenverhältnis sollte diese Gesellschaft unbekannt bleiben - der Gründer trat also bei Kunden und Lieferanten ausschließlich selbst als Gesellschafter bzw. Inhaber auf. Im Innenverhältnis stellten die stillen Teilhaber Fremdkapital bereit.

Bei stillen Gesellschaften unterscheidet man allerdings zwischen einer typisch stillen und einer atypisch stillen Gesellschaft:

- In der **atypisch stillen Gesellschaft** tragen die Kapitalgeber Mitunternehmerisiko und entfalten Mitunternehmerinitiative. Sie sind also auch Unternehmer. Der Gesellschaftsgewinn wird auf die Gesellschafter verteilt und unterliegt bei ihnen der tariflichen Steuer.
- Der reine Kapitalanleger taucht nur in der **typisch stillen Gesellschaft** auf und muss seinen Gewinn mit Kapitalertragsteuer versteuern. Für die Gesellschaft stellt sich der Gewinn des stillen Gesellschafters als Fremdkapitalzins und somit als Betriebsausgabe dar.

Im Streitfall wollten die stillen Gesellschafter ihre Beteiligung als atypisch still verstanden wissen. (Solch eine Gestaltung kann beispielsweise dann günstig sein, wenn die tarifliche Einkommensteuer unter 25 %, also unter dem Abgeltungsteuersatz liegt.) Doch das vorhandene **Mitunternehmerisiko** reichte dem FG dafür nicht aus. Eine Beteiligung der Gesellschafter an den stillen Reserven oder am Geschäftswert im Fall einer Beendigung des Betriebs war beispielsweise nicht vorgesehen. Das einzige Risiko, das die stillen Gesellschafter trugen, war der Verlust des eingesetzten Kapitals. Das allein war jedoch nicht ausreichend.

Kompensiert werden kann das fehlende Mitunternehmerisiko nur durch eine **überdurchschnittliche Mitunternehmerinitiative**. Diese wäre beispielsweise daran erkennbar, dass die stillen Gesellschafter entscheidungserhebliche Weisungsbefugnisse hätten. Im Streitfall war das allerdings ebenfalls nicht gegeben. Die stillen Gesellschafter hatten keine Unternehmerstellung, sie waren „lediglich“ Kapitalanleger.



Hinweis: Finanzierungsfragen sind steuerlich bedeutsam. Die Grenzen zwischen dem Status als Kapitalanleger und dem Status als Unternehmer sind manchmal nur in einer Gesamtschau zu erkennen. Haben Sie Fragen dazu, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Betriebsveranstaltungen: In welcher Höhe sind die Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abziehbar?

Kosten für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen vom bewirtenden Unternehmer nur mit 70 % der angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden, die restlichen 30 % dürfen den Gewinn nicht mindern. Mit dieser Abzugsbeschränkung will der Gesetzgeber in erster Linie die Bewirtung von Geschäftsfreunden erfassen und dem Umstand Rechnung tragen, dass Bewirtungen die private Lebensführung berühren.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass Bewirtungen von Geschäftsfreunden und Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (z.B. Firmenjubiläum) nicht einheitlich als beschränkt abziehbare Aufwendungen behandelt werden müssen. Vielmehr dürfen **die auf die Bewirtung der Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen** werden. Nur die **Kosten für die Bewirtung von teilnehmenden Geschäftsfreunden** fallen bei einer Betriebsveranstaltung unter die **70%ige Abzugsbeschränkung**.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn keine Betriebsveranstaltung vorliegt, sondern der Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung (z.B. Geschäftsessen mit Kunden) teilnimmt. Dann muss die Abzugsbeschränkung auch auf die Bewirtungskosten angewandt werden, die auf die teilnehmenden Arbeitnehmer entfallen.

Auswärtstätigkeit: Besuchsfahrten des Ehepartners sind nicht abziehbar

Arbeitnehmer dürfen im Zuge einer doppelten Haushaltsführung eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind auch „umgekehrte“ Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung abziehbar - also solche, bei denen nicht der Arbeitnehmer selbst fährt, sondern sein (Ehe-)Partner ihn an seinem Beschäftigungsort besucht. Ein Abzug dieser Fahrten setzt allerdings voraus, dass der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an seinem Beschäftigungsort verbleiben musste (z.B. wegen Bereitschaftsdienst oder Fortbildung) und deshalb sein Partner die Fahrt zum Beschäftigungsort angetreten hat.

In einem neuen Urteil hat der BFH entschieden, dass ein Arbeitnehmer im Falle einer beruflichen Auswärtstätigkeit keine Besuchsfahrten seines (Ehe-)Partners als Werbungskosten abziehen kann.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein verheirateter Monteur über mehrere Wochen auf einer Baustelle in den Niederlanden gearbeitet. Er und seine Frau hatten sich nahezu wöchentlich wechselseitig besucht. In seiner Einkommensteuererklärung machte er neben den Kosten für seine eigenen Fahrten auch jene für die Besuchsfahrten seiner Ehefrau zur Baustelle als Werbungskosten geltend. Zur Begründung trug er vor, dass er an den Wochenenden, an denen ihn seine Frau besucht hatte, aus beruflichen Gründen auf der Baustelle verbleiben musste, was er durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachwies.

Der BFH erkannte die Kosten für die Besuchsfahrten der Ehefrau trotz der vorgebrachten beruflichen Gründe nicht an. Nach Gerichtsmeinung waren die Fahrten **nicht als (abziehbare) Familienheimfahrten anzusehen**, weil der Monteur **keine doppelte Haushaltsführung** unterhalten hatte, **sondern einer längerfristigen Auswärtstätigkeit nachgegangen** war.

Ein Ansatz als „normale“ Werbungskosten scheiterte daran, dass das Gericht - trotz der vorgebrachten Gründe - **keine berufliche Veranlassung der Besuchsfahrten** annahm. Nach Gerichtsmeinung sind grundsätzlich nur solche Mobilitätskosten beruflich veranlasst, die dem Arbeitnehmer für seine eigenen beruflichen Fahrten entstehen. Die Besuchsfahrten der Ehefrau dienten nach Ansicht des BFH nicht der Förderung des Berufs, sondern waren als **typische private Wochenendreisen** anzusehen.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass Besuchsfahrten des (Ehe-)Partners bei einer Auswärtstätigkeit in aller Regel nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Dies muss nach der BFH-Entscheidung selbst dann gelten, wenn der Arbeitnehmer triftige berufliche Gründe für seinen Verbleib am auswärtigen Tätigkeitsort hat. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen sich die Partner nur sporadisch „umgekehrt“ besuchen, scheint ein Kostenabzug denkbar - über diese Frage musste der BFH jedoch nicht entscheiden.



Gebäudeabschreibung: Vertragliche Kaufpreisaufteilung muss häufig anerkannt werden

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist für die Praxis höchst bedeutsam, weil nur die Anschaffungskosten für das Gebäude steuerlich abgeschrieben werden können.

Vermieter sind daher naturgemäß daran interessiert, den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den des Grundstücks möglichst niedrig anzusetzen. Wer bereits im Kaufvertrag der Immobilie eine **Kaufpreisaufteilung** vornimmt und darauf hofft, dass das Finanzamt dieser (steuergünstigen) Verteilung folgt, sollte ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kennen, das die **Möglichkeiten und Grenzen** einer vertraglichen Aufteilung aufzeigt. Das Gericht führte aus:

- Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung ist nach der ständigen BFH-Rechtsprechung grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Eine hiervon abweichende Aufteilung kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass der Käufer typischerweise an einem höheren Anschaffungswert des Gebäudes interessiert ist.
- Eine wesentliche Abweichung zwischen dem im Vertrag festgelegten Bodenwert und den geltenden Bodenrichtwerten rechtfertigt allein noch nicht ohne weiteres eine Abweichung von der vertraglichen Kaufpreisaufteilung. Diese Diskrepanz ist lediglich ein Indiz dafür, dass die vertraglichen Regelungen nicht der Realität entsprechen.
- Um eine vertragliche Kaufpreisaufteilung zu widerlegen, müssen die Gesamtumstände des Kaufobjekts dahingehend untersucht werden, ob sie eine Abweichung von der vertraglichen Aufteilung nachvollziehbar erscheinen lassen. Zu betrachten sind beispielsweise besondere Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, der Zustand der Gartenanlage, Straßenlärm sowie störender Baumbestand.
- Die vertragliche Aufteilung ist für das Besteuerungsverfahren nicht bindend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt worden ist oder ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt.
- Erst wenn durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt werden und wirtschaftlich nicht haltbar erscheinen, können Finanzämter und Steuergerichte sie verwerfen und eine anderweitige Aufteilung vornehmen.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass es einiger fundierter Feststellungen seitens der Finanzbehörden bzw. Steuergerichte bedarf, um eine vertraglich festgelegte Kaufpreisaufteilung des Vermieters zu widerlegen. Ein bloßer Hinweis auf allgemein fallende Bodenwerte reichte dem BFH im Urteilsfall nicht aus. Je weiter sich die vertragliche Aufteilung jedoch von den realen Verhältnissen entfernt, desto denkbarer erscheint es, dass sie im Besteuerungsverfahren später verworfen wird.

Energetische Sanierung: Wann können Erhaltungsaufwendungen nicht sofort abgezogen werden?

Als Grundstückseigentümer und insbesondere als Vermieter wissen Sie: Wenn Sie sich nicht um Ihre Immobilie kümmern, verkommt diese. Insbesondere wenn ein Vermietungsobjekt neu angeschafft wird, sollten daher auch mögliche Erhaltungsaufwendungen oder Sanierungsmaßnahmen mit in das Finanzierungskonzept einfließen.

Wie ein frischgebackener Eigentümer von vier Vermietungsobjekten feststellen musste, sollten hierbei auch steuerrechtliche Grundsätze bedacht werden. Denn **Erhaltungsaufwendungen** sind nur dann sofort steuerlich abziehbar, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung insgesamt 15 % (netto) der Gebäudeanschaffungskosten nicht überschreiten.

Überschreiten sie diese Grenze, gelten sie als anschaffungsnahe Herstellungskosten, die lediglich die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung erhöhen können. Nur für jährlich wiederkehrende Erhaltungsaufwendungen gilt die 15%-Grenze nicht: Sie sind immer sofort und in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Wie das Finanzgericht Nürnberg kürzlich klargestellt hat, spielt es dabei keine Rolle, wie die Aufwendungen bezeichnet werden. Im Streitfall wurde eine **energetische Sanierung** des Dachs, der Außenfassade und der Fenster durchgeführt. Dies führte steuerlich gesehen zwar noch nicht zu einer sogenannten Standardhebung - das war jedoch unbeachtlich. Denn auch für **Modernisierungsaufwendungen ohne Standardhebung** gilt die **15%-Grenze**. Überschreiten sie diese, gelten sie als **anschaffungsnahe Herstellungskosten**.



Hinweis: Eine Standardhebung tritt dann ein, wenn bei einer Immobilie drei von vier wesentlichen Faktoren verbessert werden. Bei diesen Faktoren handelt es sich um Fenster, Elektrik, sanitäre Anlagen und Heizung.

Insgesamt hatte der Grundstücksbesitzer im Jahr nach der Anschaffung ca. 460.000 € in die Vermietungsobjekte investiert. Die Aufwendungen wurden jedoch wegen Überschreitens der 15-%-Grenze als anschaffungsnahe Herstellungskosten bewertet und konnten dementsprechend nur über die reguläre **Abschreibung über die Nutzungsdauer** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Der Grundstückseigentümer aus dem Streitfall hatte die erhebliche Steuerzahlung bei seiner Finanzierung nicht einkalkuliert. Um von solchen Faktoren nicht überrascht zu werden, vereinbaren Sie bei Grundstückskaufplänen bitte einen Termin mit uns. Dann können wir frühzeitig planen und steuerlich gestalten.

Außergewöhnliche Belastungen: Krankheitskosten dürfen um zumutbare Belastung gekürzt werden

Außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten werden vom Finanzamt um eine sogenannte zumutbare Belastung gekürzt.

Hinweis: Die Höhe dieses Eigenanteils folgt dem Motto „Starke Schultern tragen mehr“ und variiert je nach Familienstand, Kinderzahl und Höhe des eigenen Gesamtbetrags der Einkünfte zwischen 1 % und 7 % des Einkommens. Während ein lediger Gutverdiener mit Einkünften von 60.000 € einen Eigenanteil von 4.200 € tragen muss, beträgt der Selbstbehalt bei einem Ehepaar mit drei Kindern und Einkünften von 25.000 € lediglich 250 € (1 % der Einkünfte).

In zwei viel beachteten Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist. In den Entscheidungsfällen wollten Bürger unter anderem ihre Kosten für Zahnreinigung, Arztbesuche, Praxis- und Rezeptgebühren sowie Zweibettzimmerzuschläge, die von der Krankenversicherung nicht übernommen worden waren, ungekürzt als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Der BFH lehnte jedoch ab und erklärte, dass der Fiskus aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht angehalten wird, bei Krankheitskosten auf den Ansatz einer zumutbaren Belastung zu verzichten. Solche Zuzahlungen gehören nicht zum verfassungsrechtlich zu achtenden Existenzminimum, welches sich grundsätzlich nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau richtet, weil auch Sozialhilfeempfänger diese zu leisten haben. Nach den sozialrechtlichen Bestimmungen mussten in den Streitjahren alle Versicherten entsprechende **Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen** leisten - somit auch Versicherte, die Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Grundsicherung oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Gegen diese Regelung sah der BFH **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**, denn dem Gesetzgeber ist es nach Gerichtsmeinung grundsätzlich erlaubt, Versicherte **zur Entlastung der Krankenkassen und zur Stärkung des Kostenbewusstseins** zumutbare Zuzahlungen aufzuerlegen.

Versorgungsausgleich: Zahlungen können als Werbungskosten abgezogen werden

Scheidungen sind teuer - so sagt man. Darüber, ob der Staat einen Teil der Kosten übernimmt, wird oft gestritten. Meistens ist das nicht der Fall. Manchmal - so wie beispielsweise bei Zahlungen zum Versorgungsausgleich - gibt es aber auch Ausnahmen. Das zumindest musste ein betroffenes Finanzamt nach einem verlorenen Gerichtsstreit mit einem Steuerpflichtigen erkennen. Der Angestellte war verheiratet gewesen und hatte mit einer betrieblichen Altersvorsorge für seine spätere Rente vorgesorgt. Neben ihm hatte auch seine ehemalige Frau einen vertraglich zugesicherten Anspruch an der betrieblichen Altersvorsorge gehabt. (Seit 2009 ist das generell auch gesetzlich so vorgesehen.) Nach der Scheidung zahlte er insgesamt 28.375 € für den Verzicht auf diesen Anspruch - die Versorgungsausgleichszahlung.

Das Finanzamt begründete die Ablehnung der Versorgungsausgleichszahlungen als Werbungskosten damit, dass ein Versorgungsausgleich generell und ausschließlich die private Vermögenssphäre betreffe. Private Aufwendungen jedoch fallen unter das Abzugsverbot. Das Finanzgericht Münster (FG) urteilte nun entgegengesetzt und **bejahte das Vorliegen von Werbungskosten**. Denn Werbungskosten sind all jene Aufwendungen, die dazu dienen, eigene Einkünfte zu erzielen oder zu sichern. Hätte der Ehemann die Versorgungsausgleichszahlungen nicht gezahlt, hätte er mit einer empfindlichen Minderung künftiger Einkünfte rechnen müssen.

Der Bundesfinanzhof als höchstes Finanzgericht hatte bereits früher eine **ähnliche Entscheidung zu einer Rentenanwartschaft** gefällt. Nach Auffassung des FG ist diese Entscheidung **auf die betriebliche Altersvorsorge übertragbar**. Ein wichtiges Detail wollte das Gericht nicht unerwähnt lassen:



Der Argumentation des Finanzamts wäre dann zu folgen gewesen, wenn die Exfrau nicht einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen, sondern nur einen Anspruch gegenüber ihrem Ehemann gehabt hätte.

Hinweis: Auch wenn eine Scheidung und mit ihr in Zusammenhang stehende Vereinbarungen mitunter empfindliche Einblicke in das Privatleben zulassen, so können sich doch erhebliche steuerliche Konsequenzen aus ihnen ergeben. Als Steuerberater unterliegen wir der Schweigepflicht und behandeln Informationen über Mandanten immer diskret.

Psychische Erkrankung: Druck und Degradierung im Beruf rechtfertigen keinen Werbungskostenabzug

Berufstätige können **Krankheitskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen**, wenn die Krankheitsentstehung nach medizinischen Erfahrungen wesentlich durch den Beruf bedingt ist (typische Berufskrankheit) oder der Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheitsentstehung im Einzelfall offenkundig erscheint. Ein Abzug wird von Finanzämtern und Gerichten aber nur in seltenen Fällen zugelassen, weil der Veranlassungszusammenhang klar und eindeutig erkennbar sein muss.

Dass **beruflicher Druck, eine ausbleibende Beförderung und eine Herabwürdigung durch den Vorgesetzten** in der Regel **keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen einer psychischen Erkrankung und dem Beruf** herstellen können, hat ein Angestellter aus Bayern vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erfahren. Er hatte die Kosten für eine mehrwöchige stationäre Behandlung in einer psychosomatischen Klinik in Höhe von 8.400 € als Werbungskosten geltend gemacht und seine Erkrankung damit begründet, dass er aufgrund der Fusion seines Arbeitgebers nicht wie erwartet zum Prokuristen ernannt, sondern bei der Beförderung übergangen worden sei. Zudem hätten seine Vorgesetzten ihm mit einer Vertragsanpassung gedroht, die aus seiner Sicht einer Degradierung gleichgekommen wäre.

Der BFH lehnte einen Werbungskostenabzug allerdings ab, da kein (eindeutiger) Zusammenhang zwischen den Beschwerden und der beruflichen Tätigkeit erkennbar war. Die psychische oder psychosomatische Erkrankung war **keine typische Berufskrankheit**, auch bestand kein offenkundiger Zusammenhang zum Beruf.

Eine wichtige Rolle spielte das eingereichte Attest, das nach Gerichtsmeinung lediglich ein diffuses Bild körperlicher und psychischer Beschwerden beschrieb und keine nachvollziehbaren Erläuterungen zum Zusammenhang mit der Berufstätigkeit enthielt. Entscheidungserheblich war insbesondere, dass die Beschwerden laut Attest bereits vor der erwähnten Umstrukturierung in der Firma bestanden hatten, so dass **bereits der zeitliche Ablauf keine eindeutige Kausalität** zum Beruf herstellen konnte.

Hinweis: Auch einen Abzug der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen lehnte der BFH ab, denn ein solcher setzt bei Kosten für psychotherapeutische Behandlungen voraus, dass der Bürger ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten vorlegen kann, das vor Beginn der stationären Unterbringung ausgestellt worden ist. An diesem sogenannten qualifizierten Nachweis fehlte es vorliegend.

Arbeitszimmerkosten: Höchstbetrag „deckelt“ auch die Denkmalabschreibung

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung eines Bürgers, darf er die Raumkosten in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen.

Hinweis: Absetzbar sind unter anderem die auf den Raum entfallenden Mietzahlungen, Gebäudeabschreibungen, Nebenkosten, Reinigungskosten (z.B. Lohn für Putzfrau), Kosten für Hausrat-, Feuer- und Gebäudeversicherung sowie Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren. Auch die Kosten der Raumausstattung (z.B. für Tapeten, Teppiche und Deckenlampen) sind abziehbar.

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt des Steuerbürgers außerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers, steht ihm für seine Tätigkeit jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, darf er seine Arbeitszimmerkosten zumindest beschränkt mit bis zu 1.250 € pro Jahr abziehen. Aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) geht hervor, dass dieser Höchstbetrag auch den Abzug einer Denkmalabschreibung begrenzt, die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfällt.

Hinweis: Für Baudenkmäler sieht das Einkommensteuergesetz erhöhte Absetzungen von bis zu 9 % jährlich vor. Bemessungsgrundlage sind die Herstellungskosten, die zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall wollte ein Erwerbstätiger erreichen, dass ihm die Denkmalabschreibung losgelöst vom Höchstbetrag gewährt wird. Der BFH erklärte jedoch, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes **der Abzug von Werbungskosten in Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer auf einen Höchstbetrag von 1.250 € beschränkt** ist.



Eine Unterscheidung nach der Art der Gebäudekosten ist dem Gesetz fremd, so dass **auch die Denkmalabschreibung hier keine Sonderposition** einnimmt.

Hinweis: Die Denkmalabschreibung muss also zunächst mit allen anderen angefallenen Gebäudekosten zusammengerechnet werden. Der Anteil der Kosten, der auf das Arbeitszimmer entfällt, darf dann mit maximal 1.250 € in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden.

Körperschaftsteuer

Unternehmenssanierung: Ist der Sanierungserlass gesetzeskonform?

Neben einem Rangrücktritt ist der Forderungsverzicht das wichtigste Sanierungsinstrument, um die Insolvenz einer Kapitalgesellschaft abzuwenden. Durch den Verzicht des Gläubigers auf die Rückzahlung der Verbindlichkeit verbessert sich die Eigenkapitalquote der schuldenden Gesellschaft. Allerdings löst der Wegfall des Passivpostens auch steuerliche Folgen aus, denn grundsätzlich stellt dieser einen ertragsteuerpflichtigen Gewinn dar, der außerbilanziell nur in Höhe des sogenannten werthaltigen Teils wieder als Einlage abgezogen werden darf.

Beispiel: Gesellschafter A der A&B-GmbH hat gegenüber der Gesellschaft eine Darlehensforderung in Höhe von 100.000 €. Um eine unmittelbar bevorstehende Insolvenz abzuwenden, verzichtet A endgültig auf die Rückzahlung der Schulden. Im Zeitpunkt des Forderungsverzichts hätte die A&B-GmbH noch 3.000 € zur Tilgung aufbringen können.

Per Ertrag sind die Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 100.000 € auszubuchen. Außerhalb der Bilanz, das heißt bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung, sind davon wiederum 3.000 € als Einlage in die Gesellschaft abzuziehen.

Bis einschließlich 1997 war auch der über die Einlage hinausgehende Gewinn (hier im Beispiel 97.000 €) steuerfrei, sofern der Forderungsverzicht in der Absicht ausgesprochen wurde, die Kapitalgesellschaft sanieren zu wollen. Leider schaffte der Gesetzgeber diese Vorschrift mit Wirkung ab 1998 ab.

Hier sprang die Finanzverwaltung mit ihrem sogenanntem Sanierungserlass ein und stellte den **(Sanierungs-)gewinn in voller Höhe steuerfrei**. Da viele jedoch kritisierten, dass dieser Erlass **einer gesetzlichen Grundlage entbehre**, legte der Bundesfinanzhof dem Großen Senat die Frage vor, ob der Erlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoße.

Bis zur Klärung der Frage und um Unsicherheit zu vermeiden, hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein nun verfügt, dass die **Finanzverwaltung vorerst an dem Sanierungserlass festhalten** und weiterhin **verbindliche Auskünfte** erteilen soll.

Hinweis: Wenn Sie sich auf den Sanierungserlass berufen möchten, sollten Sie dessen Anwendung vorab im Wege einer verbindlichen Auskunft mit dem Finanzamt abstimmen.

Steuerzinsen: Die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte

In der Abgabenordnung ist geregelt, dass Steuerfestsetzungen mit 6 % pro Jahr zu verzinsen sind, und zwar sowohl Steuernachzahlungen als auch Steuererstattungen - das klingt zunächst fair. Die Ungleichbehandlung liegt darin, dass man Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer steuerlich nicht geltend machen darf, während man Erstattungszinsen wie Tagesgeld- oder Sparzinsen von der Bank versteuern muss.

Dies bemängelte auch schon der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus dem Jahr 2010. Um dieses Urteil auszuhebeln, änderte der Gesetzgeber kurzerhand das Einkommensteuergesetz und regelte dort ausdrücklich, dass Erstattungszinsen einkommensteuerpflichtig sind.

Angesichts des Urteils und der fehlenden Anpassung des Körperschaftsteuergesetzes stellten sich viele die Frage, ob das Urteil auch für körperschaftsteuerliche Erstattungszinsen gelte. Hierzu vertritt die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) in einer aktuellen Verfügung die Auffassung, dass eine Kapitalgesellschaft - anders als eine natürliche Person - keine außerbetriebliche Sphäre haben kann, weshalb **Erstattungszinsen dem Grunde nach Betriebseinnahmen und notwendigerweise zu versteuern** sind. Das Urteil des BFH kann hier keine Bedeutung haben.

Hinweis: Nach der Weisung der OFD gilt dies auch für Gewerbesteuererstattungszinsen; auch diese sind zu versteuern, obwohl Nachzahlungszinsen steuerlich nicht abgezogen werden dürfen.



Gewinnermittlung: Buchführungspflicht einer ausländischen Kapitalgesellschaft

Ausländische Kapitalgesellschaften, die mit inländischen Immobilien Einkünfte erzielen, unterliegen mit diesen Einkünften der nationalen beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Obwohl es sich dem Grunde nach um Vermietungseinkünfte handelt, qualifizieren die deutschen Steuergesetze diese Tätigkeit als gewerblich.

Gewerbliche Einkünfte werden - anders als Vermietungseinkünfte - nur dann nach dem Zu- und Abflussprinzip der Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, wenn der gewerbliche Gewinn nicht höher als 60.000 € ist (Erhöhung der Buchführungspflichtgrenze zum 01.01.2016). In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte eine Kapitalgesellschaft liechtensteinischen Rechts **im Inland ein Grundstück vermietet** und dabei **Einkünfte in Höhe von etwa 130.000 €** erzielt.

Gegen die Aufforderung des Finanzamts, **für die Vermietungstätigkeit einen Bestandsvergleich anzufertigen**, wehrte sich die Gesellschaft zunächst mit einem Einspruch und dann in zweiter Instanz mit einer Klage.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der BFH sich auf die Seite des Finanzamts oder der Gesellschaft stellt. In seinem Beschluss über die Aussetzung der Vollziehung der Buchführungsaufforderung äußerte der BFH jedenfalls ernstliche Zweifel an dieser.

Abspaltung: Keine nachträgliche Korrektur der Vermögenszuordnung

Die sogenannte Abspaltung stellt eine Unterart der Spaltung einer Kapitalgesellschaft dar. Danach wird ein Teil(-betrieb) einer Kapitalgesellschaft auf eine Schwesterkapitalgesellschaft übertragen. Bei der aufnehmenden Gesellschaft kann es sich entweder um eine bereits bestehende oder um eine durch die Abspaltung neu gegründete Gesellschaft handeln.

Letzteres lag in einem Fall vor, den das Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheiden hatte: Eine Familien-GmbH & Co. KG, bestehend aus den Eheleuten A und B und den beiden Söhnen C und D, war zu 100 % an der GmbH 1 beteiligt. Im Wege einer Abspaltung sollte die GmbH 1 einen Teilbetrieb auf eine neu zu gründende GmbH 2 übertragen, deren Anteile ebenfalls der Familien-GmbH & Co. zuzurechnen sein sollten. Diese Umstrukturierung wurde mit dem Ziel durchgeführt, dass Sohn C Geschäftsführer der GmbH 1 werden sollte und Sohn D Geschäftsführer der GmbH 2.

Bei der Bewertung des abzuspaltenen Vermögens wurde jedoch festgestellt, dass das Vermögen der GmbH 1 um 2,4 Mio. € kleiner war als das der GmbH 2. Um die beiden Gesellschaften gleich zu behandeln, wurde im Abspaltungsvertrag verfügt, dass die GmbH 2 1,2 Mio. € an die GmbH 1 zahlen sollte.

Mit Blick auf die Tatsache, dass Gesellschafter der beiden Gesellschaften eine Familie war, wollte der Betriebsprüfer in der Ausgleichszahlung eine **verdeckte Gewinnausschüttung** erkennen, da sich fremde Dritte so nicht verhalten hätten.

Um diese verdeckte Gewinnausschüttung noch abzuwenden, wollte die Familien-GmbH & Co. KG die der Abspaltung zugrundeliegende Bilanz ändern. Dies ließen die Richter jedoch nicht gelten, da die **ursprüngliche Bilanz als Anlage zum Abspaltungsvertrag bereits im Handelsregister eingetragen** worden war. Nach ihrer Auffassung konnte die **Vermögensaufteilung also nicht mehr geändert** werden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dies genauso sieht, denn die Familien-GmbH & Co. KG hat Revision eingelegt.

Umsatzsteuer

Exportumsätze: Risiko gebrochene Warenbewegung bei Reihengeschäften

Bekanntlich ist es ein fehlerträchtiges Unterfangen, die vorgesehenen **Steuerbefreiungen** für seine Exportlieferungen auch wirklich zu erlangen. Das gilt gleichermaßen für Ausfuhren wie für innergemeinschaftliche Lieferungen. Schon bei Warenlieferungen, an denen nur zwei Unternehmer beteiligt sind, ergeben sich genug Fehlerquellen. Wickeln drei oder mehr Unternehmer in einer Lieferkette eine Warenlieferung ab, wird es noch komplizierter. Das kann zum Beispiel bei einem **Reihengeschäft** der Fall sein.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in diesem Zusammenhang zur sogenannten **gebrochenen Warenbewegungen** geäußert. Von einer gebrochenen Warenbewegung ist dann die Rede, wenn sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer in den Transport der Ware an den Bestimmungsort eingebunden sind, zum Beispiel weil sie sich den Transport teilen. Wird in einem Reihengeschäft die Warenbewegung gebrochen, kann eine vermeintliche Exportlieferung plötzlich **steuerpflichtig für den ersten Lieferanten** werden.



Beispiel: Unternehmer C bestellt bei Unternehmer B eine Ware. Beide haben ihren Sitz in den USA. B bestellt die Ware wiederum beim Hersteller A in Deutschland. A versendet die Ware per Spedition in den Hamburger Hafen (kein Freihafen). Von dort aus wird sie im Auftrag des B in die USA direkt zu C verschifft.

Nach Auffassung des BMF liegen bei A aus dem Beispiel die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhr nicht vor, obwohl die Ware im Ergebnis in die USA gelangt. Die Warenbewegung durch A endet in Deutschland, so dass die **erforderliche Warenbewegung in ein Drittland** bei der Lieferung von A an B **fehlt**. Mit dem neuen Transportauftrag durch B erfolgt auch eine neue Warenbewegung, die nach Auffassung des BMF nicht mehr der ersten Lieferung zuzurechnen ist. Vielmehr finden nacheinander zwei bewegte Lieferungen statt. Für ein Reihengeschäft wäre dagegen eine einheitliche, unmittelbare Warenbewegung von A an C erforderlich. Da diese nicht stattfindet, liegt auch kein Reihengeschäft vor.

Hinweis: Die Unterbrechung der Warenbewegung in Deutschland führt in solchen Fällen in der Regel zur Steuerpflicht der Lieferung.

Versicherungsvermittlung: Verkauf von Blanko-Deckungskarten ist umsatzsteuerfrei

Die Vermittlung von Versicherungen ist umsatzsteuerfrei. Bislang war unklar, ob dies auch für den An- und Verkauf sogenannter **Blanko-Deckungskarten für Kurzzeitversicherungen** gilt. Nun hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu der Problematik geäußert. Danach liegt eine Versicherungsvermittlungsleistung vor, wenn der Vermittler ein Versicherungsunternehmen mit einem Versicherungsnehmer zusammenbringt.

Beispiel: Der selbständige Versicherungsvertreter V vermittelt dem Kunden K einen Lebensversicherungsvertrag. Da V den K direkt mit dem Versicherungsunternehmen zusammenbringt, ist seine Dienstleistung umsatzsteuerfrei.

Das BMF hat außerdem darauf hingewiesen, dass es der **Umsatzsteuerbefreiung** nicht schadet, wenn **kein direkter Kontakt zwischen Vertreter und Versicherungsunternehmen** besteht. Beim Handel mit Deckungskarten - zum Beispiel für Kfz-Versicherungen - ist es daher unerheblich, ob der Vertreter diese direkt vom Versicherer oder von einem anderen Kartenhändler erwirbt. In beiden Fällen liegt eine steuerfreie Vermittlungstätigkeit als Versicherungsmakler vor.

Hinweis: In der Praxis werden die Deckungskarten für Kurzzeitversicherungen kaum noch in Papierform genutzt. Nach dem Schreiben des BMF gelten die dargestellten Grundsätze auch für das elektronische Verfahren. Damit ist der An- und Verkauf der Freischaltcodes durch einen Versicherungsmakler ebenfalls eine steuerfreie Tätigkeit.

Umsatzsteuerfreiheit: Neue Liste der internationalen Fluggesellschaften liegt vor

Nach einer nur stiefmütterlich beachteten Vorschrift im Umsatzsteuergesetz sind **Lieferungen von Waren und Ausrüstungsgegenständen** für Flugzeuge **umsatzsteuerfrei**, wenn diese von einer überwiegend international tätigen Fluggesellschaft eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise auch Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen und Vercharterungen im internationalen Luftverkehr.

Beispiel: Eine Bäckerei liefert 500 Brötchen an die Fluggesellschaft X. Die Ware ist für die Bordverpflegung eines Flugs von Frankfurt nach New York vorgesehen. Die Lieferung der Brötchen ist steuerfrei und der Bäcker muss sie auch zwingend so behandeln - sofern das Flugzeug von einer Fluggesellschaft betrieben wird, die hauptsächlich im grenzüberschreitenden Flugverkehr tätig ist.

Aus Sicht des Lieferanten stellt sich in einem solchen Fall die Frage, wie er feststellen kann, dass es sich bei seinem Vertragspartner um eine überwiegend international operierende Fluggesellschaft handelt. Zur Klärung veröffentlicht das Bundesfinanzministerium jedes Jahr eine **Liste der im internationalen Luftverkehr tätigen Gesellschaften**. Das hat es auch dieses Jahr getan - die aktuelle Liste der international tätigen Fluggesellschaften liegt also vor.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt für alle Unternehmer, die die beschriebenen Lieferungen an Fluggesellschaften ausführen. Beachtet ein Unternehmer sie nicht, muss er Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, soweit er eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt hat.



Vorsteuerabzug: Wann ist man als Leistungsempfänger gutgläubig?

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die unter anderem die Steuernummer und die Anschrift des leistenden Unternehmers sowie die Anschrift des Leistungsempfängers enthält. Fehlt eine dieser Angaben oder ist sie nicht richtig, versagt Ihnen die Finanzverwaltung im Regelfall den Vorsteuerabzug.

Beispiel: Ein Unternehmer kauft Ware von einem anderen Unternehmen ein. Auf der Rechnung des Lieferanten ist eine falsche Anschrift angegeben. Unter dieser Anschrift hatte er zum Lieferzeitpunkt bereits keinen Unternehmenssitz mehr. Daher versagt das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug.

Bei einer **falschen Anschrift in der Rechnung** lässt die Rechtsprechung den Vorsteuerabzug ausnahmsweise trotzdem zu, wenn der Leistungsempfänger **gutgläubig** war. Der Bundesfinanzhof (BFH) führt dazu aus, dass der Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren gewährt werden muss, wenn „der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer gutgläubig war und **alle Maßnahmen ergriffen** hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sich von der **Richtigkeit der Angaben** in der Rechnung zu **überzeugen**, und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist“.

Bislang hat der BFH jedoch nicht geklärt, welche konkreten Maßnahmen vom Leistungsempfänger verlangt werden können. Und auch in seinem neuesten Beschluss zu diesem Thema lässt er diese Frage offen, da sie seiner Auffassung nach nicht allgemein und abstrakt geklärt werden kann. Es kommt immer auf den **einzelnen Sachverhalt** an.

Hinweis: Die Voraussetzungen der Gutgläubigkeit bleiben damit sehr unkonkret und in der Praxis schwer zu erfüllen. Man muss abwarten, bis der BFH einen konkreten Einzelfall endgültig entscheidet, um konkretere Aussagen zu erhalten.

Umsatzsteuerbefreiung: Weitere Beförderung nach Ende eines Reihengeschäfts zählt nicht

Das deutsche Umsatzsteuerrecht sieht für Exportlieferungen verschiedene Steuerbefreiungen vor. Die Art der Befreiung richtet sich danach, wo die Ware hingehet: Wird sie in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht, spricht der Fachmann von einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Geht die Ware dagegen in einen Drittstaat außerhalb der EU, liegt eine Ausfuhr vor.

Größte Vorsicht ist bei solchen Exportlieferungen geboten, an denen mehr als zwei Unternehmer beteiligt sind. Bei diesen kann es sich nämlich um sogenannte **Reihengeschäfte** handeln.

Beispiel: Unternehmer C gibt beim Unternehmer B eine Bestellung auf. B bestellt die Ware wiederum beim Unternehmer A. A versendet die Ware direkt an C.

Bei dieser Konstellation spricht man von einem Reihengeschäft, an dem A, B und C beteiligt sind. Eine steuerfreie Exportlieferung kann in diesem Fall nur im Lieferverhältnis zwischen A und B bestehen, da A die Warenbewegung vornimmt. Im Verhältnis zwischen B und C findet ja kein Transport statt.

Diese Grundsätze hat das Finanzgericht Hamburg (FG) einmal mehr bestätigt. In dem zugrundeliegenden Streitfall waren im Rahmen eines Reihengeschäfts drei Unternehmer in einen Liefervorgang involviert. Die Ware wurde direkt vom ersten Unternehmer (A) zum letzten Unternehmer (C) gebracht. Der **Bestimmungsort der Ware** befand sich bei C in **Deutschland**. Erst **später** wurde die Ware **nach Rumänien exportiert**.

Eine Steuerbefreiung für Exportlieferungen kam für die Beteiligten aus dem Reihengeschäft nach Auffassung des FG nicht in Betracht. Die Warenbewegung endete in Deutschland, so dass **keine innergemeinschaftliche Lieferung** vorliegen konnte. Dass die Ware später weiter nach Rumänien ging, spielte hierbei keine Rolle, da das Reihengeschäft zuvor beim Unternehmer C in Deutschland beendet worden war.

Hinweis: Dieser Sachverhalt zeigt, wie kompliziert die steuerliche Behandlung einer Lieferung im Rahmen des Reihengeschäfts sein kann. Sind an einer Exportlieferung mehr als zwei Parteien beteiligt, holen Sie lieber fachkundigen Rat ein, damit Sie sicher von einer Umsatzsteuerbefreiung ausgehen können.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Steuerfreiheit trotz falscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Steuerbefreiung für Exportumsätze in andere Mitgliedstaaten der EU ist ein schwieriges und streitanfälliges Thema im Umsatzsteuerrecht. Im Regelfall muss der Lieferant, der eine solche innergemeinschaftliche Lieferung ausführt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Abnehmers aufzeichnen. Das Finanzgericht München (FG) hat nunmehr entschieden, dass dies nicht immer ganz so streng zu sehen ist.



Im Streitfall hatte ein Händler Wein an einen Abnehmer mit Sitz auf den Kaimaninseln geliefert (also in britisches Überseegebiet). Dennoch versagte ihm das zuständige Finanzamt die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung, da der Weinhändler eine **falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** aufgezeichnet hatte: Die Nummer gehörte nicht dem Abnehmer, sondern dem (ebenfalls britischen) Lagerhalter, bei dem der Wein eingelagert worden war.

Dennoch sprach sich das FG für eine **steuerfreie Lieferung** aus. Denn objektiv betrachtet lagen die **Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung** durchaus vor: Der Abnehmer der Weine war unstreitig ein Unternehmer und hatte diese für sein Unternehmen bestellt.

Ebenfalls unstreitig war, dass der Wein nach Großbritannien transportiert worden war. Schließlich handelte es sich bei dem Geschäft um **keinen Betrugsfall**: Sowohl die deutschen als auch die britischen Steuerbehörden waren von der Versendung der Weine nach Großbritannien unterrichtet worden. Die falsch angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer war daher ausnahmsweise unschädlich.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Elektronische Abgabe ist im Regelfall verpflichtend

Vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war die Frage streitig, ob eine GmbH verpflichtet ist, eine elektronische **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abzugeben. Das Finanzamt hatte derselben im Dezember 2013 eine **befristete Genehmigung zur Abgabe in Papierform** erteilt. Nach Ablauf der Frist Ende Juni 2014 beantragte der Steuerberater der GmbH eine Verlängerung.

Zur Begründung führte er unter anderem aus, die elektronische Übermittlung stelle für ihn und sein Büro derzeit eine unbillige Härte dar und könne nicht geleistet werden. Eine Häufung unerwarteter Ereignisse habe es ihm unmöglich gemacht, eine Internetverbindung zum Finanzamt herzustellen. So sei eine Mitarbeiterin krankheitsbedingt für mehr als sechs Wochen ausgefallen, die neue Mitarbeiterin habe sich einer Herzoperation unterziehen müssen und es hätte einen Todesfall in seiner Familie gegeben. Derzeit prüfe er verschiedene Möglichkeiten, einen Internetzugang zu installieren, und gehe nicht davon aus, dies vor Ende Oktober 2014 realisieren zu können.

Dennoch entschied das FG, dass die GmbH keinen Anspruch auf Befreiung von der Abgabe elektronischer Voranmeldungen hatte. Die Argumente des Steuerberaters ließ es nicht zu und befand die **Installation eines Internetanschlusses für ein Steuerbüro als zumutbar**.

Hinweis: Auch allgemeine Sicherheitsbedenken gegen das elektronische Übermittlungsverfahren führen zu keinem Befreiungsanspruch. Das FG hat hierzu festgestellt, dass die Übermittlung der Daten im Elster-Verfahren nicht manipulationsanfälliger ist als die papiergebundene Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Das Risiko, dass trotz der technischen Sicherungsmöglichkeiten ein Hackerangriff auf die gespeicherten und übermittelten Daten stattfindet, müssen die Beteiligten im Interesse des Gemeinwohls hinnehmen.

Erziehungsbeistand: Steuerfreiheit auch ohne amtliche Anerkennung und direkte Abrechnung

Das Umsatzsteuergesetz sieht im sozialen und karitativen Bereich eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, zum Beispiel für Leistungen der Jugendhilfe im weitesten Sinn. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) war der Kläger als **selbständiger Erziehungsbeistand** tätig. Sein Auftraggeber war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die mit dem städtischen Jugendamt zusammenarbeitete. Der Erziehungsbeistand berechnete seine Dienstleistungen teilweise gegenüber der GbR.

Das Finanzamt verweigerte ihm die Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen, die er **nicht direkt mit dem Jugendamt abgerechnet** hatte, da er **kein amtlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe** war. Auch die GbR verfügte über keine amtliche Anerkennung. Ihre Leistungen waren aber umsatzsteuerfrei, weil sie direkt mit dem Jugendamt abrechnete.

Das FG kam im Streitfall zu dem Ergebnis, dass alle Dienstleistungen des Erziehungsbeistands **umsatzsteuerfrei** waren. Seiner Auffassung nach ist die Steuerbefreiung nach **deutschem Recht viel zu streng** ausgestaltet. Insoweit verstößt die Regelung im Umsatzsteuergesetz gegen europäisches Recht, welches die Jugendhilfeleistungen von der Steuer befreit. Eine amtliche Anerkennung ist daher weder für den Kläger noch für die GbR erforderlich, so das FG.

Auch der Umstand, dass der Kläger nicht direkt mit den städtischen Behörden (als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) abgerechnet hatte, war im Streitfall unerheblich. Denn die GbR hatte dem Jugendamt in diesen Fällen stets Kostenvoranschläge vorgelegt.



Das Amt war also über den Einsatz des Erziehungsbeistands als Subunternehmer informiert und hatte den Kostenvoranschlägen auch mündlich zugestimmt. Es konnte also keinen Unterschied machen, ob der Erziehungsbeistand direkt mit dem Jugendamt abrechnete oder als Subunternehmer mit der GbR.

Vorsteuerabzug: Kann Arbeitsmarktförderung zum Vorsteuerabzug berechtigen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit dem Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung auseinandergesetzt. In dem Streitfall beanspruchte eine **gemeinnützige GmbH** einen Vorsteuerabzug. Der Zweck der Gesellschaft war die **Förderung der Volks- und Berufsausbildung und der Jugendhilfe**.

Insbesondere strebte sie die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und gesellschaftlich benachteiligten Menschen in die Arbeit und die anregende Gestaltung ihrer Freizeit an. Dazu bot die GmbH Qualifizierungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen an.

Um auch Arbeitsplätze anbieten zu können, betrieb die GmbH außerdem einen Recyclingbetrieb. In diesem wurden Elektrogeräte zerlegt und die darin enthaltenen Rohstoffe zurückgewonnen. Für ihre Tätigkeit erhielt die gemeinnützige GmbH Zuschüsse von einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

Das zuständige Finanzamt ließ den **Vorsteuerabzug** nur bei denjenigen Eingangsleistungen zu, die für den Recyclingbetrieb verwendet wurden. Bezogen auf die Qualifizierungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (**Arbeitsmarktförderung**) nahm es keine unternehmerische Tätigkeit an. Für die Eingangsleistungen, die die GmbH im Rahmen dieser Tätigkeit bezogen hatte, versagte das Finanzamt daher den Vorsteuerabzug.

Der BFH hat den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das vorinstanzliche Finanzgericht München (FG) zurückverwiesen. Dieses muss nunmehr **prüfen, ob** durch die Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung nicht doch eine **unternehmerische Tätigkeit** begründet worden ist. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, zu welchem Zweck die ARGE die Zuschüsse bezahlt hat. Möglicherweise liegt hier ein Leistungsaustausch vor, so dass auch mit den Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung eine unternehmerische Betätigung verbunden ist. Dies muss das FG abschließend prüfen.

Hinweis: Sollte das FG die Arbeitsmarktförderung als unternehmerische Betätigung beurteilen, wäre für die entsprechenden Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug möglich.

Gewerbesteuer

Strafzinsen der Banken: Betriebsausgabenabzug ja, Gewerbesteuerhinzurechnung nein

Niedrige Guthabenzinsen sind für Sparer mittlerweile an der Tagesordnung - viele Kreditinstitute bewegen sich mit ihren Tagesgeldkonditionen seit Längerem nahe der Nullprozentmarke. Neu ist, dass vereinzelt Banken mittlerweile auf hohe Geldeinlagen sogar negative Einlagezinsen verlangen. Wer sein Geld zur Bank bringt, muss mitunter also einen Strafzins fürchten.

Wie Unternehmen diesen Negativzins (gewerbe-)steuerlich behandeln müssen, haben nun die obersten Finanzbehörden der Länder in gleichlautenden Erlassen dargestellt. Demnach können von Unternehmen gezahlte **negative Einlagezinsen als Betriebsausgabe abgezogen** werden.

Für gewerbesteuerliche Zwecke müssen diese Zinsen **allerdings nicht gewinnerhöhend hinzugerechnet** werden. Die für Zinsen geltenden Hinzurechnungsregeln **finden auf negative Einlagezinsen keine Anwendung**, weil sie grundsätzlich nur Entgelte erfassen, die ein Unternehmen für Fremdkapital zu entrichten hat. Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung setzt eine bestehende Schuld und ein Entgelt voraus, das als Gegenleistung für die Fremdkapitalnutzung gezahlt wird. Strafzinsen hingegen werden nicht für die Nutzung von Fremdkapital gezahlt, sondern für die Verwahrung von Eigenkapital des Unternehmens.

Hinweis: Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung kann nach den gleichlautenden Erlassen auch bei negativen Einlagezinsen unterbleiben, die Geld- und Kreditinstitute an die Europäische Zentralbank zahlen.

Keine Teilbetriebsveräußerung: Verkauf eines „verflochtenen“ Geschäftsbereichs löst Gewerbesteuer aus

Gewinne, die durch Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, weil diese lediglich den „tätigen“ Gewerbebetrieb erfasst.



Hinweis: Als begünstigten Teilbetrieb erkennt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) einen Teil des Gesamtbetriebs an, wenn er organisch geschlossen, mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet und für sich allein lebensfähig ist.

Dass **ausgeprägte Verflechtungen von verschiedenen Geschäftsbereichen** die spätere gewerbsteuerfreie Veräußerung eines Geschäftsbereichs ausschließen, zeigt ein neues Urteil des BFH. Vorliegend hatte ein Unternehmer einen Groß- und Einzelhandel mit Getränken betrieben, der neben Getränkeabholmärkten auch Gastronomiebetriebe beliefert hatte. Durch die Veräußerung des Geschäftsbereichs „Gastronomie“ erzielte er einen Gewinn von 1,8 Mio. €, den er als solchen aus einer begünstigten Teilbetriebsveräußerung nicht in seiner Gewerbesteuererklärung erfasste.

Im Zuge einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt später den Standpunkt, dass der veräußerte Geschäftsbereich gar **kein begünstigter Teilbetrieb** war, so dass der Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt.

Der BFH gab dem Finanzamt nun Recht, da dem Bereich „Gastronomie“ die erforderliche Selbständigkeit fehlte. Zwar hatte der Unternehmer im Geschäftsbereich „Gastronomie“ eigene Lkws mit speziell zugeordneten Fahrern eingesetzt, Dienstleistungen seiner Unternehmensbereiche getrennt beworben und Lieferverträge getrennt voneinander ausgehandelt. Diese Trennung genügte dem Gericht aber nicht, weil sie nicht durchgängig erfolgte. Folgende Verflechtungen schlossen die Annahmen eines begünstigten Teilbetriebs aus:

- Es bestand **keine personelle Trennung** für die Bereiche der Leergutsortierung, Kommissionierung und Beladung der Lkws.
- Die einzelnen Unternehmensbereiche waren **organisatorisch** in weiten Teilen **einheitlich geführt** worden.
- Der verkaufte Unternehmensbereich war **räumlich nicht** vom Rest des Unternehmens **getrennt**.
- Eine **eigenständige Verwaltung** der Unternehmensbereiche war nicht klar erkennbar, insbesondere lag keine eigenständige Buchführung vor.

Hinweis: Will ein Unternehmer den Verkauf eines Geschäftsbereichs ohne Gewerbesteuerzugriff abwickeln, muss er frühzeitig auf eine Trennung seiner einzelnen Unternehmensteile achten. Das BFH-Urteil zeigt, welche Merkmale für eine solche Trennung erfüllt sein müssen.

Grunderwerbsteuer

Konzernumstrukturierung: Befreiung von der Grunderwerbsteuer

Je größer das Unternehmen, auf desto mehr Schultern verteilt sich die Verantwortung. Um betriebswirtschaftlich operativ gut arbeiten zu können, bedarf es häufig auch einer mehr oder weniger komplizierten Konzernstruktur. Diese wiederum sollte sich selbstverständlich auch veränderten Marktbedingungen anpassen. Häufig wechseln bei solchen **Umstrukturierungen** auch Grundstücke den Besitzer - von einer Konzerntochter zur nächsten bzw. zu einem neu gegründeten Unternehmen. Von der **Grunderwerbsteuer** sind diese Vorgänge **regelmäßig befreit**. Eine Ausnahme von dieser Regel wollte kürzlich ein Finanzamt aus Nordrhein-Westfalen erkannt haben.

Die österreichische Muttergesellschaft eines Konzerns wurde durch die Abspaltung eines Betriebsteils „neu“ gegründet. Im neuen Konzernteil enthalten waren jedoch auch deutsche Tochtergesellschaften mit Grundstücken im Betriebsvermögen. Die Grundstücke wechselten juristisch gesehen mittelbar den Besitzer und das Finanzamt setzte daraufhin Grunderwerbsteuer fest. Die Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierungen im Konzern gelte nämlich erst, sofern eine Vorbehaltensfrist von fünf Jahren eingehalten wurde. Dies jedoch sei vorliegend aufgrund der Neugründung nicht der Fall.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) sah das anders, denn die Muttergesellschaft wurde bisher und auch „neu“ gegründet zu 100 % von einer anderen Gesellschaft gehalten. Diese über allen anderen firmierende Holdinggesellschaft war bereits mehr als fünf Jahre mittelbar an den Gesellschaften mit den Grundstücken und auch an der Umstrukturierung beteiligt, die nur durch einen Beschluss der Konzernmutter überhaupt stattfand.

Damit sind beide **Bedingungen der Befreiungsvorschrift** erfüllt:

- fünf Jahre Vorbehaltensfrist und
- ein Erwerbsvorgang durch eine von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaft.

Dabei ist es nach Auffassung des FG **unerheblich**, ob das **herrschende Unternehmen auch in den Umwandlungsprozess selbst eingebunden** ist. Allein seine mittelbare Beteiligung an dem Vorgang ist ausreichend. Einen Missbrauch dieser Vorschrift schloss das FG bei einem solchen konzerninternen Vorgang



aus, da keine Anhaltspunkte dafür erkennbar waren. Schließlich gibt es zur Missbrauchsverhinderung auch eine Nachbehaltensfrist von ebenfalls fünf Jahren.

Hinweis: Lassen Sie sich vom Begriff Konzern nicht abschrecken - bereits eine Tochtergesellschaft reicht aus, um per Definition einer zu sein. Daher sprechen Sie auch bei scheinbar nicht die Gewinnebene betreffenden Aktivitäten mit uns - das Steuerrecht greift auch hier.

Grundstücksbewertung:

Wann kann der gemeine Wert aus einem Anteilskauf angesetzt werden?

Wenn Sie ein Grundstück erwerben, müssen Sie in der Regel mit **Grunderwerbsteuer** rechnen. Wie hoch diese ausfällt, erfahren Sie vorab von Ihrem Steuerberater und anschließend vom Finanzamt. Im Fall eines Unternehmers aus Nordrhein-Westfalen verlangte das Finanzamt allerdings wesentlich mehr Grunderwerbsteuer als gedacht.

Der Unternehmer hatte nicht direkt ein Grundstück mit einem konkreten Kaufpreis erworben, sondern den **hälftigen Anteil an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**, an der er mit seinem Bruder zu je 50 % beteiligt war und die **nahezu ausschließlich das Grundstück ihr Eigen** nannte. Der Anteil wurde dabei mit dem „gemeinen Wert“ bewertet. Das ist der Preis, den er im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung eingebracht hätte. Da der Gesellschaftsanteil nur 100 € wert war und das Grundstück so gut wie der einzige Gegenstand im Betriebsvermögen, sollte auch der Wert des Grundstücks nur 100 € betragen.

Das Finanzamt bediente sich dagegen des sogenannten **Ertragswertverfahrens** und ermittelte den Wert durch Kapitalisierung der Reinerträge, die in Zukunft mit dem Grundstück dauerhaft erwirtschaftet werden können. Dabei kam es auf viel mehr als 100 €.

Das Finanzgericht Münster (FG) gab dem Finanzamt recht: Der Wert von 100 € betrifft nun einmal den Wert des hälftigen GbR-Anteils und nicht den des Grundstücks. Eine abweichende Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer durch den Ansatz eines **niedrigeren gemeinen Werts** kann **nur durch einen „ordentlichen Verkauf“** mit entsprechendem Verkaufspreis (innerhalb eines Jahres) **oder durch die Vorlage eines Gutachtens** glaubhaft gemacht werden. Beides hatte der Unternehmer nicht getan.

Eine Ableitung des Grundstückswerts allein aus der Bilanz der GbR ist ungeeignet für die Nachweisführung. Der Unternehmer scheiterte - zumindest vorerst.

Hinweis: Sollte sich aus der Revision, die der Unternehmer gegen das FG-Urteil eingelegt hat, eine Neuerung ergeben, informieren wir Sie rechtzeitig.

Grundstücksschenkung: Lebenslanges Wohnrecht löst Grunderwerbsteuer aus

„Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul“, so lautet zumindest ein altes Sprichwort. Das Finanzamt schaut allerdings auch bei Schenkungen sehr genau hin. Wird ein Grundstück verschenkt, ist dieser Vorgang normalerweise „nur“ schenkungsteuerpflichtig. Von der Grunderwerbsteuer ist er grundsätzlich befreit.

Bei genauerem Hinsehen kann die Steuerbefreiung jedoch eingeschränkt werden, wie unlängst auch eine Bremerin feststellen musste, die von ihrem Lebensgefährten eine **Wohnung geschenkt bekommen** hatte. Der Lebensgefährte hatte sich vor der Schenkung nämlich ein lebenslanges Wohnrecht bestellt. Dies war zwar noch nicht im Grundbuch eingetragen, nach Auffassung des Finanzgerichts Bremen (FG) war das jedoch unerheblich. Steuerlich gesehen ist das **Wohnrecht des Lebensgefährten** für die Beschenkte nämlich eine Belastung. Und der **Wert der Belastung** - also der Wert des Wohnrechts - ist mit **Grunderwerbsteuer** zu belegen.

Warum ist das so? Bei einer Grundstücksschenkung wird nur die tatsächliche Bereicherung mit Schenkungsteuer belastet. In Höhe des Wohnrechtswerts liegt jedoch eine Belastung vor, die die Bereicherung mindert. Entsprechend muss auch die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer vermindert werden. Um eine doppelte Befreiung zu vermeiden, fällt für die Belastung stattdessen Grunderwerbsteuer an.

Interessante Randnotiz des Urteils war, dass die Beschenkte vermutlich gar keine Schenkungsteuer hätte zahlen müssen, weil ihr Freibetrag höher war als die Bereicherung. Es tut also nichts zur Sache, ob die Belastung bei der Schenkungsteuer geltend gemacht werden kann oder nicht - die Grunderwerbsteuer fällt in einem solchen Fall so oder so an.

Hinweis: Der Urteilsfall wies neben der Grunderwerbsteuer noch weitere Kostenpositionen wie etwa Notarkosten aus, die bei genauerer Planung hätten vermieden bzw. verringert werden können. Wenn Sie Ihren Notar aufsuchen, planen Sie bitte auch einen Termin bei uns ein.



Verfahrensrecht

Insolvenz:

Darf das Finanzamt den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen?

Als Unternehmer haben Sie sicherlich bereits die eine oder andere Krise erfolgreich gemeistert. Dafür benötigt man neben starken Nerven, verlässlichen Partnern und einem Plan möglicherweise auch etwas Glück. Was man dagegen nicht braucht, ist ein Querschuss, der die Existenz vernichten kann. So oder so ähnlich müssen sich die Verantwortlichen einer GmbH in Sachsen-Anhalt gefühlt haben, als das Finanzamt für die GmbH die Eröffnung der Insolvenz beantragte, weil sich nach einem Ausfall von Forderungen von über 400.000 € insgesamt mehr als 100.000 € Steuerschulden (Umsatz- und Lohnsteuer) angesammelt hatten und mehrere Vollstreckungsversuche des Finanzamts erfolglos geblieben waren.

Doch der Antrag der GmbH auf Rücknahme des Insolvenzantrags im Wege der einstweiligen Anordnung vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt hatte Erfolg.

Grundsätzlich kann zwar **jeder Gläubiger**, also auch das Finanzamt, **für ein verschuldetes Unternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen**. Insbesondere das Finanzamt muss dazu jedoch eine **Ermessensentscheidung** treffen, die wiederum gerichtlich überprüft und angefochten werden kann.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung müssen ein **Anordnungsgrund** und ein **Anordnungsanspruch** vorliegen. Einen Anordnungsgrund stellte hier der Umstand dar, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Vollbeendigung der GmbH führen würde. Auch ein Anordnungsanspruch lag vor, da nämlich allein die Erfolglosigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen noch keine Ermessensentscheidung begründen kann.

Das Finanzamt hatte vorliegend **nicht dokumentiert und damit auch nicht nachgewiesen**, wie die Ermessensentscheidung zum „Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ überhaupt zustande gekommen ist. Damit ist die **Entscheidung ermessensfehlerhaft** und muss zurückgenommen werden.

Hinweis: Glück für die GmbH und gut für Ihre Rechtssicherheit: Das Damoklesschwert der fremdbeantragten Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das das Finanzamt in Krisenzeiten nutzen könnte, verliert etwas an Schärfe.

Allgemeinverfügung: Einsprüche gegen 6%igen Zinssatz werden für Zeiträume bis 2011 zurückgewiesen

Anhängige Masseneinsprüche und Massenanträge zu Rechtsfragen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof (BFH) entschieden wurden, können von den Finanzbehörden durch eine sogenannte Allgemeinverfügung zurückgewiesen werden.

Hinweis: Zu dieser rationellen Form der Arbeitserledigung haben die Finanzbehörden zuletzt gegriffen, um Einsprüche gegen die Anrechnung von Kranken- und Pflegeversicherungszuschüssen auf Beiträge zur privaten Basiskranken- oder Pflegepflichtversicherung allgemein zurückzuweisen.

Mit neuer Allgemeinverfügung vom 16.12.2015 **weisen** die obersten Finanzbehörden der Länder nun **alle an diesem Tag anhängigen Einsprüche und Anträge zurück**, mit denen Bürger die Verfassungswidrigkeit des **gesetzlichen Zinssatzes von 6 % pro Jahr für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012** geltend machen (betrifft z.B. die Höhe von Aussetzungszinsen).

Hinweis: Die Beschränkung der Zurückweisung auf Zinszeiträume vor dem 01.01.2012 resultiert daraus, dass der BFH mit Urteil vom 14.04.2015 lediglich die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinshöhe für Zeiträume bis Dezember 2011 festgestellt hat. Über spätere Zeiträume musste das Gericht (noch) nicht entscheiden, so dass Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen ab 2012 vorerst nicht allgemein zurückgewiesen werden.

Wer sein Einspruchsbegehren auch nach der ablehnenden Allgemeinverfügung noch weiterverfolgen will, muss jetzt aktiv werden und innerhalb eines Jahres Klage vor dem Finanzgericht erheben.

Verspätete Beschwerdebeurteilung: Faxversand kurz vor Mitternacht führt zu schuldhafter Fristversäumnis

Wer im Steuerrecht nach einem Adrenalinkick sucht, sollte sich einen mehrseitigen fristwahren Schriftsatz nehmen und wenige Minuten vor Fristablauf mit der Faxübermittlung beginnen.



Dass dieses Vorgehen allerdings ein Spiel mit dem Feuer ist, zeigt ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH): Im Entscheidungsfall lief die Frist zur Beschwerdebegründung am 13.11.2014 um Mitternacht aus. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hatte erst um 23:40 Uhr damit begonnen, den 30-seitigen Begründungsschriftsatz an seinem Computer auszudrucken; erst um 23:50 Uhr legte er die Seiten auf sein Faxgerät und begann mit der Übermittlung an den BFH. Es kam, wie es kommen musste: Das Faxgerät des Gerichts empfing die letzte (unterschriebene) Seite des Schriftsatzes erst nach Mitternacht, so dass der BFH die Begründungsfrist als versäumt ansah und die Beschwerde als unzulässig einstufte.

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgrund einer unverschuldeten Fristversäumnis lehnte das Gericht ab, weil dem Prozessbevollmächtigten ein **schuldhaftes Verhalten** anzulasten war. Nach Gerichtsmeinung kann eine Frist zwar bis zuletzt ausgeschöpft werden, beim vollen Ausnutzen der Frist wie im Entscheidungsfall ist allerdings besondere Sorgfalt geboten. Wer einen fristwahrenden Schriftsatz erst kurz vor Fristablauf per Telefax an das Gericht sendet, muss **mit der Übermittlung so rechtzeitig beginnen**, dass er **unter gewöhnlichen Umständen mit dem Abschluss der Übermittlung vor Fristablauf rechnen** kann - nur dann ist die Fristversäumnis unverschuldet. Die ständige Rechtsprechung fordert, dass die Prozesspartei bei der Faxübermittlung einen **Sicherheitszuschlag von 20 Minuten** (zuzüglich der Dauer der eigentlichen Übertragung) einkalkulieren muss, was der Prozessbevollmächtigte vorliegend nicht getan hatte.

Klageverfahren: Zulässigkeit einer Klage per E-Mail

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, das Finanzamt zu verklagen? Oft - das muss man der Finanzbehörde zugestehen - sind solche Klagen eher politisch motiviert und ansonsten sachlich unbegründet. Im Prinzip darf aber jede Person auch ohne Steuerberater oder Anwalt eine Klage einreichen. Das ist generell nicht zu empfehlen und mitunter auch riskant. Mit Glück hat zum Beispiel ein Ehepaar aus dem Saarland dennoch die Hürde der Zulässigkeit genommen.

Der Ehemann reichte die Klage per E-Mail ein, obwohl auf der Homepage des Finanzgerichts Saarland (FG) ausdrücklich vermerkt war, dass Klagen nicht per E-Mail eingereicht werden können. Hierzu bedarf es nämlich gesetzlich geregelter technischer Voraussetzungen, die nicht erfüllt waren. Trotzdem ließ das FG in diesem Fall die Klage zu - mit einer einfachen Begründung: Die Klage war nach Auffassung des Gerichts zwar **in elektronischer Form** eingegangen, allerdings **als eingescanntes Bild** im JPG-Format **mit ebenfalls eingescannter Unterschrift**. Das Formerfordernis für die Zulässigkeit als elektronische Klage war damit zwar nicht erfüllt, das für eine „normale“ schriftliche Klage dagegen sehr wohl.

Das FG verglich die so eingereichte Klage mit einem **Fax**, mit dem zulässig Klage erhoben werden kann. Auch E-Mails können auf ein Faxgerät verschickt werden, der Empfänger kann gar nicht erkennen, ob er ein analoges oder ein digitales Fax erhält. Wenn aber eine E-Mail als Fax zulässig ist, dann muss eine **E-Mail mit einem unterschriebenen Anhang ebenfalls zulässig** sein.

Hierbei weist das Gericht jedoch auf eine Schwachstelle hin: **Erst mit dem Ausdruck** gilt eine schriftliche **Klage als eingegangen**. Während das Fax in der Regel direkt ausgedruckt wird, ist das bei einer E-Mail nicht zwangsläufig gegeben. Es besteht damit ein **hohes Risiko**, ob die Klagefrist überhaupt eingehalten werden kann. Denn es besteht kein Anspruch darauf, dass der Anhang ausgedruckt wird.

Fristverlängerung: Abgelehnter Antrag kann Verspätungszuschlag nach sich ziehen

31.05. - Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung läuft ab und Sie schaffen es nicht mehr rechtzeitig, die Steuererklärung zu erstellen. Kennen Sie das? Etwas besser haben es diejenigen, die einen Steuerberater mit ihrer Steuererklärung beauftragen. Denn in der Regel läuft die Abgabefrist bei Zusammenarbeit mit einem Steuerberater erst zum 31.12. des Folgejahres ab. Denkbar ist außerdem ein **Antrag auf Fristverlängerung**.

Doch solche Anträge - ob von Privatpersonen oder von Steuerberatern - können abgelehnt werden. Daneben kann das Finanzamt bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung **bis zu 10 %** der festgesetzten Steuer **als Verspätungszuschlag** erheben. Dagegen klagte ein Berliner Steuerberater, dessen Mandant zuerst 1.500 € und nach teilweise erfolgreichem Einspruch „nur“ noch 750 € Verspätungszuschlag zahlen sollte.

Der darüber entbrannte Streit zwischen Finanzamt und Steuerberater landete vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG), welches allerdings, wie schon das Finanzamt, der Ansicht war, dass die **Voraussetzungen** für eine Fristverlängerung nicht gegeben waren. Voraussetzung wäre zum Beispiel ein **ungeplantes Ereignis**, welches den Betriebsablauf erheblich gestört hat und nicht verhindert werden konnte. Im Streitfall wurden mehrere (Mutterschafts-)Urlaube der Angestellten des Steuerberaters als Grund für die Verspätung genannt. Den Anforderungen an die Begründung des Fristverlängerungsantrags genügte dies laut FG jedoch nicht. Einen



Ermessensfehler des Finanzamts bei der Ablehnung des Fristverlängerungsantrags konnte das Gericht somit nicht erkennen.

Hinweis: Ein Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung kann auch bei der Zusammenarbeit mit einem Steuerberater abgelehnt werden. In der Regel ist der Steuerberater auch der Empfangsbevollmächtigte, so dass er erkennen kann, welche Frist das Finanzamt für die Abgabe der Erklärung vorgibt. In allen anderen Fällen liegt die Verantwortung in den Händen der Mandanten. Sprechen Sie uns bei Fragen zu Finanzamtsschreiben unbedingt an und versäumen Sie nicht unentschuldig eine Frist.

Sonstiges Steuerrecht

Betriebssteuern: Ab wann sind Zinsen auf Erstattungen und Nachforderungen zu bilanzieren?

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) geht mit einer aktuellen Verfügung der Frage nach, zu welchem Zeitpunkt ein Unternehmer Zinsen auf Betriebssteuererstattungen und -nachforderungen bilanzieren muss. Danach gilt:

Zwar entsteht der Anspruch eines Unternehmers auf **Steuererstattungszinsen** erst, wenn eine (Betriebs-)Steuerfestsetzung mit Steuererstattung ergeht. Eine entsprechende Forderung muss allerdings schon nach Ablauf von 15 Monaten nach dem Steuererstattungsjahr ausgewiesen werden, denn ab dann setzt nach der Abgabenordnung die Verzinsung eines Steuererstattungsanspruchs ein.

Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine entsprechende Steuerfestsetzung ergangen ist. Eine **Forderung** muss demnach **frühestens zu dem Bilanzstichtag aktiviert** werden, der **15 Monate nach Ablauf des Steuererstattungsjahres liegt**.

Der **Anspruch** auf Erstattungszinsen muss für eine Aktivierung allerdings **hinreichend sicher** sein. Dies muss nicht erst zu dem Bilanzstichtag der Fall sein, der der Bekanntgabe der begünstigenden Verwaltungsentscheidung folgt, sondern kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegeben sein, wenn weder materiell-rechtliche noch verfahrensrechtliche Hindernisse der Anspruchsrealisierung entgegenstehen.

Beispiel: Die X-GmbH entrichtet eine Umsatzsteuernachzahlung für 2011 von 10.000 €, legt gegen den Umsatzsteuerbescheid jedoch aufgrund eines anhängigen Musterverfahrens vor dem Bundesfinanzhof Einspruch ein (ohne die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen). Das Finanzamt stellt das Verfahren zunächst ruhend. Jahre später geht das Musterverfahren zu Gunsten von Unternehmern aus; die Finanzverwaltung veröffentlicht das Urteil im Jahr 2014 im Bundessteuerblatt II und gibt so zu erkennen, dass sie es allgemein anwendet. Das Finanzamt der X-GmbH gibt dem Einspruch jedoch erst 2015 statt und erlässt einen geänderten Umsatzsteuerbescheid samt Steuererstattung und Erstattungszinsen.

Lösung: Die X-GmbH muss den Anspruch auf die Steuererstattung samt Zinsen bereits in der Bilanz auf den 31.12.2014 erfassen, denn durch die Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt stand bereits 2014 fest, dass das Finanzamt die Erstattungsansprüche nicht mehr bestreiten wird.

Hinsichtlich der bilanzsteuerlichen Behandlung von zu zahlenden **Nachforderungszinsen** weist die OFD darauf hin, dass der Unternehmer **frühestens 15 Monate nach Ablauf des Steuernachforderungsjahres eine entsprechende Rückstellung bilden** kann - diese darf allerdings nur die Zinsen umfassen, die bis zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich entstanden sind.

Stromsteuer:

Zum Betrieb von Solarwechselrichtern eingesetzter Strom ist steuerfrei

Der Verbrauch von elektrischem Strom unterliegt in Deutschland der Stromsteuer, die von den Stromversorgern über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergegeben wird. Von der Steuer befreit ist aber unter anderem der Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird.

Hinweis: Dieses sogenannte Herstellerprivileg gilt nach der Stromsteuer-Durchführungsverordnung beispielsweise für Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit zur Stromerzeugung verbraucht wird.

Eine Solarparkbetreiberin aus Bayern hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass **Wechselrichter als begünstigte Neben- und Hilfsanlagen anerkannt** werden, so dass der für ihren Betrieb eingesetzte Strom steuerfrei belassen werden kann.



Hinweis: Wechselrichter wandeln den in Photovoltaikmodulen erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom um, so dass er in das allgemeine Leitungsnetz eingespeist werden kann. Zum Betrieb der Wechselrichter (insbesondere zur Beheizung im Winter und Kühlung im Sommer) wird externer Strom benötigt, um dessen Steuerbefreiung vorliegend gestritten wurde.

Der BFH stufte den verbrauchten Strom als stromsteuerfrei ein, weil eine Solarstromeinspeisung in das öffentliche Stromnetz aus technischer Sicht nur möglich ist, wenn Wechselrichter den erzeugten Gleichstrom zunächst in Wechselstrom umwandeln. Derartigen Geräten kommt also eine **betriebsnotwendige Bedeutung** zu; sie gehören somit zu den begünstigten Neben- und Hilfsanlagen. Denn **ohne eine solche Umwandlung** wäre der erzeugte Strom des Solarparks **nicht marktfähig**.

Hamburger Zweitwohnungsteuer: Berufliche Nebenwohnungen bleiben auch bei sporadischer Nutzung steuerfrei

Um neue Geldquellen zu erschließen, erheben viele Städte und Kommunen mittlerweile eine Zweitwohnungsteuer auf Nebenwohnungen.

Hinweis: Willkommener Effekt ist, dass sich durch die so veranlassten Ummeldungen der Bürger höhere Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erzielen lassen.

Die Stadt Hamburg fordert beispielsweise eine Steuer von 8% der Nettokaltmiete, musste ihr Zweitwohnungsteuergesetz im Jahr 2006 jedoch auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ein wenig „zurückbauen“. Das Gericht hatte entschieden, dass eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer verheirateten Person nicht besteuert werden darf, wenn sich die eheliche Hauptwohnung außerhalb Hamburgs befindet. Die Hanseaten ergänzten ihr Gesetz daraufhin um eine **Befreiungsvorschrift**, nach der **Wohnungen nicht besteuert** werden, wenn

- sie von einer verheirateten oder verpartnerten Person bewohnt werden, die nicht dauernd getrennt von ihrem Lebens- oder Ehepartner lebt,
- die gemeinsame Hauptwohnung außerhalb der Stadt Hamburg liegt und
- die Nebenwohnung **aus überwiegend beruflichen Gründen genutzt** wird.

Das letzte Kriterium hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Urteil intensiv beleuchtet. Im Entscheidungsfall hatte ein Geschäftsmann eine Nebenwohnung in Hamburg angemietet und für zwei bis drei Tage pro Woche beruflich genutzt. Das Hamburger Finanzamt hatte für die Wohnung Zweitwohnungsteuer festgesetzt und argumentiert, dass die Wohnung nur sporadisch und damit nicht überwiegend beruflich genutzt worden war, so dass eine Steuerbefreiung ausgeschlossen sei.

Der BFH gestand dem Mann die Steuerfreiheit aber zu. Anders als das Finanzamt meinte, gilt die **Steuerbefreiung** nach Gerichtsmeinung **unabhängig vom zeitlichen Nutzungsumfang der Wohnung**. Das Gesetz fordert für eine Steuerbefreiung lediglich, dass ein Ehepartner die Wohnung aus überwiegend beruflichen Gründen innehat - der Begriff „überwiegend“ bezieht sich ausschließlich auf die beruflichen Gründe und nicht auf die zeitliche Nutzung.

Hinweis: Aus beruflichen Gründen bewohnte Nebenwohnungen können in Hamburg also auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie nur sporadisch genutzt werden.